

Aufnahmekriterien für Kinder in Wentorfer Kindertagesstätten

Die Aufnahmekriterien sind gemeinsam mit allen Wentorfer Kindertagesstätten und der Verwaltung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg abgestimmt.

Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die öffentlich gefördert wird und im Bedarfsplan des Kreis Herzogtum Lauenburg verzeichnet ist, richtet sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG, des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweils gültigen Form. Es gelten nach § 18, Abs. 5 KiTaG folgende Aufnahmekriterien:

1. Es dürfen nur Kinder berücksichtigt werden, die in die Kitadatenbank des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen sind. Der Elternwunsch ist besonders zu berücksichtigen, ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit einer bestimmten pädagogischen oder religiösen Ausrichtung besteht nicht.

2. Kriterien für die Aufnahme von Krippenkindern (1-3 Jahre):

- a) Geschwisterkindern mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg.
- b) Kinder von Mitarbeiter*innen unabhängig ihres Wohnortes
- c) Kinder mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg nach Eintragsdatum
- d) Weitere Kinder auf der Warteliste nach Eintragsdatum

3. Kriterien für die Aufnahme von Elementarkindern (3-6 Jahre):

- a) I-Kinder sind in integrativen Kindertagesstätten vorrangig zu berücksichtigen.
- b) Kinder aus der eigenen Kindertagesstätte, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg haben
- c) Geschwisterkindern mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg
- d) Kinder von Mitarbeiter*innen unabhängig ihres Wohnortes
- e) Kinder aus der Kita „Spatz bei Wentorf“ und von Wentorfer Kindertagespflegestellen, sofern die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg haben
- f) Kinder mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg nach Eintragsdatum
- g) Weitere Kinder aus der eigenen Kindertagesstätte
- h) Weitere Kinder auf der Warteliste nach Eintragsdatum

4. Kriterien für die Aufnahme von Hortkindern (6-14 Jahre):

- a) Kinder aus der eigenen Kindertagesstätte, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg haben
- b) Geschwisterkindern mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg
- c) Kinder von Mitarbeiter*innen unabhängig ihres Wohnortes
- d) Kinder mit Hauptwohnsitz in Wentorf bei Hamburg nach Eintragsdatum
- e) Sonstige Kinder auf der Warteliste nach Eintragsdatum

Gemeinde Wentorf bei Hamburg

5. Kriterien für Notfallkinder

Kinder sind bei andauernder Beeinträchtigung des Kindeswohls oder bei Kindeswohlgefährdung vorrangig zu berücksichtigen. Dabei kann auch ein erster Eindruck beim ersten Beratungsgespräch oder ein Verdacht schon ausreichend sein.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind bis heute sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe geblieben.

Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Einschätzung erfolgen. Dies bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus Jugendhilfe stellt, ggf. ist das Jugendamt zu einer eindeutigen Klärung hinzuzuziehen.

6. Bekanntgabe an die Eltern

Die Eltern werden frühestens ab dem 15. Januar eines Jahres über die Platzvergabe zum 1. August durch den Einrichtungsträger informiert. Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrags nach § 7 hin. Wird ein Kind nicht aufgenommen, weist der Einrichtungsträger die Eltern auf das Beratungs- und Vermittlungsangebot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie auf die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 hin.

7. Vergabetreffen und Evaluierung

Das Platzvergabetreffen für die Betreuungsplatzvergabe zum 1.8. eines Jahres findet mit allen Kindertagesstätten und der Gemeinde Wentorf jährlich im 4. Quartal des jeweiligen Vorjahres statt. Die Vergabekriterien können jährlich vor dem Vergabetreffen evaluiert und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

Stand: Wentorf, den 1. Januar 2021